

Gemeinde Sonnenbühl
Landkreis Reutlingen

Ordnung der Jugendfeuerwehr Sonnenbühl

§ 1

Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Sonnenbühl ist in dieser Ordnung Jugendfeuerwehr genannt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (3) Der Feuerwehrkommandant betreut die Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr untersteht seiner fachlichen Aufsicht.
- (4) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2

Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit, in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird,
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen,
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden,
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten,
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 - c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltlichen Schwerpunkte:
 - a) Aufgaben der Feuerwehr,
 - b) Brandschutzerziehung,
 - c) Erste Hilfe.

- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
- a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse,
 - d) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3

Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen ab dem 12. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn Sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.
- (2) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (z.B. Ausschussmitglieder) sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
- a) er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 - b) er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - e) er das 18. Lebensjahr vollendet hat oder
 - f) der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. (siehe § 4 (5) der Feuerwehrsatzung)

§ 4

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden,
 - c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens fünf Millionen Euro zu versichern,
 - b) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG,
 - c) sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt,
 - d) erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

- (4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken,
 - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen,
 - c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.
- (5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Gespräch unter vier Augen,
 - b) Gespräch vor der Jugendleitung,
 - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr,
- b) Ausschuss der Jugendfeuerwehr,
- c) Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung.

§ 6

Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens zwei Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen.

- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
- a) Wahl der Mitglieder (Vertreter der Anwärter) in den Jugendfeuerwehrausschuss auf fünf Jahre,
 - b) Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreter auf fünf Jahre,
 - c) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie des Jahresprogramms,
 - d) Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr,
 - e) Beratung und Beschluss der Jugendordnung,
 - f) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten,
 - g) Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7

Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
- a) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - b) seinen Stellvertretern,
 - c) pro volle 10 Anwärter zwei Mitglieder,
 - d) Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers,
 - e) dem Kassenwart der Hauptkasse.
- Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen, er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.
- (2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die/der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist. Die Stellvertreter sollen besondere Aufgaben wahrnehmen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter sind vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre zu wählen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Die restlichen Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren aus der Mitte der Feuerwehrangehörigen gewählt (siehe § 14 FWG).
- (4) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
- a) Erarbeitung der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses,
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr,
 - c) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr,
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.

§ 8 Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - b) seinem/seiner Stellvertreter/n.Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- (2) Die Jugendleitung
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen,
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch.
- (3) Mitglieder der Jugendleitung sollen folgende Voraussetzungen haben:
 - a) Grundlehrgang,
 - b) Aufbaulehrgang Jugendfeuerwehrarbeit,
 - c) Gruppenführerlehrgang.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahl vom Jugendfeuerwehrwart und seiner Stellvertreter (durch Feuerwehrausschuss) sowie des Schriftführers und dessen Stellvertreter (durch Hauptversammlung) erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es wird auf § 16 Feuerwehrsatzung verwiesen.
- (3) Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- (5) Sämtliche Wahlen der Hauptversammlung müssen durch den Feuerwehrausschuss bestätigt werden.

§ 10 Jugendkasse

- (1) Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18 Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet, welche vom Kassenwart der Hauptkasse der Feuerwehr geführt wird.
- (2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
 - a) Zuwendungen der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen,
 - c) Jugendplanmittel,
 - d) Sonstigen Einnahmen.
- (3) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ausschuss der Jugendfeuerwehr. Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
- (5) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.
- (6) Die Jugendkasse ist gemeinsam mit der Hauptkasse mindestens einmal jährlich von den zwei von der Hauptversammlung der Feuerwehr gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr am 21.03.2012 beschlossen und vom Feuerwehrausschuss am 20.06.2012 bestätigt.

Sonnenbühl, den 05.07.2012


Uwe Angen
Morgenstern
Bürgermeister

